



Gebührenreglement für ausserordentliche Dienstleistungen

vom 17. November 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck	3
Geltungsbereich	3
Zuständigkeiten	3
Rechtsmittel	3
B. Gebührenordnung / Gebührentarif	3
Gebühren	3
Gebührenerlass	4
C. Schlussbestimmungen	4
Inkrafttreten	4
Anhang 1 – Gebührentarif (gültig ab 01. Januar 2022)	5

Gebührenreglement für ausserordentliche Dienstleistungen

Die Einwohnergemeindeversammlung Henschiken erlässt gestützt auf

- Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt, GG)
- Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden vom 28. Oktober 1975 (Gemeindegebührendekret, GGebD)
- Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen vom 11. März 2009 (Register- und Meldeverordnung, RMV)

folgendes Gebührenreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck ¹ Das Gebührenreglement regelt die Erhebung von Gebühren für die ausserordentlichen Dienstleistungen der Gemeinde Henschiken.

Geltungsbereich ² Dieses Reglement gilt nicht für Gebühren, die direkt in übergeordneten Erlassen des Bundes oder des Kantons sowie in separaten gemeindeeigenen Erlassen festgelegt sind.

§ 2

Zuständigkeiten Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

§ 3

Rechtsmittel ¹ Gegen die Verrechnung von Gebühren nach diesem Reglement kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich eine Erklärung gemäss § 39 Gemeindegesezt eingereicht werden.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde erhoben werden.

B. Gebührenordnung / Gebührentarif

§ 4

Gebühren ¹ Die Gebühren für die ausserordentlichen Dienstleistungen der Gemeinde Henschiken sind in Anhang 1 (Gebührentarif) geregelt.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Kosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) anzupassen, so dass die Eigenwirtschaftlichkeit der Betriebe gewährleistet ist.

³ Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

§ 5

Gebührenerlass

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren in Fällen, in denen die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, im Einzelfall und auf Antrag hin zu erlassen.

C. Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2021 beschlossen.

Gemeinderat Hendschiken

Sabina Vögtli
Frau Gemeindeammann



Erich Probst
Gemeindeschreiber I



Anhang 1 – Gebührentarif (gültig ab 01. Januar 2022)

1. Allgemeine Gebühren

Bis zu 3 Fotokopien A4 s/w pro Fall werden unentgeltlich erstellt. Für alle weiteren Kopien gelten die Ansätze gemäss lit. a – d):

a)	Fotokopie A4 s/w		CHF	0.25
b)	Fotokopie A3 s/w		CHF	0.50
c)	Fotokopie A4 farbig		CHF	0.50
d)	Fotokopie A3 farbig		CHF	1.00
e)	Aufforderungsmahngebühren (alle Bereiche)	ab 2. Aufforderung	CHF	20.00
f)	Bewilligung ausstellen (alle Bereiche)	Grundpreis (Aufwand bis 1 Std.)	CHF	100.00
		je weitere 15 Min.	CHF	25.00
g)	Nachforschungen Archiv für private Dritte	Grundpreis (Aufwand bis 1 Std.)	CHF	100.00
		je weitere 15 Min.	CHF	25.00

2. Bereichsspezifische Gebühren

a) Einwohnerdienste

Die Einwohnerdienste erheben folgende Gebühren:

a)	Widerhandlung gegen das Register- und Meldegesetz; Strafbefehl	Busse	CHF	200.00
		Bearbeitungsgebühren	CHF	100.00
b)	Vorladungsverfügung	Vorladungsgebühren	CHF	100.00
c)	Abklärungen/Nachforschungen für Private	Grundpreis (Aufwand bis 1 Std.)	CHF	100.00
		je weitere 15 Min	CHF	25.00

b) Finanzen

Die Abteilung Finanzen erhebt folgende Gebühren:

a)	Rechnungsmahngebühren	ab 2. Mahnung	CHF	20.00
b)	Betreibung		CHF	100.00
b)	Löschen Betreibungsregistereintrag		CHF	20.00

c) Gemeindekanzlei

Die Gemeindekanzlei erhebt folgende Gebühren:

a)	Beglaubigung einer Unterschrift	pro Beglaubigung	CHF	20.00
b)	Beglaubigung einer Fotokopie	1. Seite	CHF	10.00
		jede weitere Seite	CHF	5.00
c)	Leumundszeugnis		CHF	20.00
d)	Bewilligung für das Befahren von Waldstrassen für Privatpersonen	pro Bewilligung	CHF	50.00
e)	Bewilligung von Einzelanlässen als Nebentätigkeit mit Ausschank von Spirituosen	pro Veranstaltung	CHF	30.00
f)	Bewilligung von Einzelanlässen als Nebentätigkeit mit Ausschank von Spirituosen (für ortsansässige Vereine)	pro Veranstaltung		unentgeltlich

g)	Bewilligung Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten	pro Veranstaltung	CHF	30.00
h)	Bewilligung Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten (für ortsansässige Vereine)	pro Veranstaltung		unentgeltlich
i)	Temporäre Reklame für Veranstaltungen auf gemeindeeigenen Parzellen inkl. Informationstafeln der Gemeinde	pro Veranstaltung	CHF	30.00
j)	Temporäre Reklame für Veranstaltungen auf gemeindeeigenen Parzellen (für ortsansässige Vereine)	pro Veranstaltung		unentgeltlich

Im Übrigen richten sich weitere Gebühren nach dem Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen (Gemeindegebührendekret, GGebD).

d) Inventuramt

Das Inventuramt erhebt Gebühren nach dem Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen (Gemeindegebührendekret, GGebD):

§ 2a

¹ Für die Inventarisierung von Erbschaften sind die Gemeinden berechtigt, Entschädigungen von CHF 60.00 pro Stunde in Rechnung zu stellen.

² Sie sind zudem berechtigt, Auslagen für die Inventarisierung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 7

Für die Sicherung des Nachlasses wird eine Gebühr von 0,5 ‰ des Reinvermögens, mindestens aber CHF 60.00, maximal CHF 500.00 bezogen, sofern dieses mehr als CHF 10'000.00 beträgt.

§ 10

¹ An Gebühren werden erhoben:

a) ...

b) für Erbenverzeichnisse CHF 30.00 bis CHF 150.00.

² Steht bei längerer Inanspruchnahme der Aufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gebühr, ist nach vorgängiger Anzeige an die gebührenpflichtige Person eine Stundenentschädigung gemäss § 2a in Rechnung zu stellen.

e) Öffentlichkeitsprinzip / IDAG

¹ Auskünfte, Akteneinsicht und Datensperren sind grundsätzlich gebührenfrei. Für aufwendige Verfahren, beispielsweise bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Dokumenten, ist eine Gebühr von CHF 10.00 bis CHF 200.00, je nach Umfang und Bedeutung der Beanspruchung, zu verlangen (§ 40 Absatz 1 IDAG).

² Ein Verfahren gilt als aufwendig, wenn es einen Aufwand von insgesamt einer halben Stunde und mehr verursacht.

f) Werk- und Hausdienste

Die Werk- und Hausdienste erheben folgende Gebühren:

a)	Schadenfälle (z.B. Signalisation, Vandalismus etc.)	Stundenansatz inkl. Schadenaufnahme, Vorbereitung, Fahrzeug, Bearbeitungsgebühr jedoch mindestens	CHF	100.00
		effektive Materialkosten	CHF	50.00
b)	externe Arbeitsleistungen (z.B. Kanton)	effektive Materialkosten	gemäss RG/Offerte	gemäss RG/Offerte